



SGB II-Richtlinien

A 50
Amt für Soziales und
Senioren

50.1
Grundsatz-
angelegenheiten

e-mail
soziales@
staedteregion-aachen.de

28 Bedarfe für Bildung und Teilhabe

Stand
07/2019

Inhaltsverzeichnis

- 28.1 Allgemeines
 - 28.1.1 Leistungsberechtigte, Inhalt und Ziel der Leistungen
 - 28.1.2 Verhältnis zu anderen Leistungen und Anspruchsvoraussetzungen
 - 28.1.3 Verfahren und Form der Leistungserbringung

- 28.2 Eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten
 - 28.2.1 Anerkennungsfähiger Bedarf
 - 28.2.2 Anspruchsberechtigte
 - 28.2.3 Verfahren

- 28.3 Persönlicher Schulbedarf
 - 28.3.1 Anerkennungsfähiger Bedarf
 - 28.3.2 Anspruchsberechtigte
 - 28.3.3 Verfahren

- 28.4 Schülerbeförderungskosten
 - 28.4.1 Anerkennungsfähiger Bedarf
 - 28.4.2 Anspruchsberechtigte
 - 28.4.3 Verfahren

- 28.5 Lernförderung
 - 28.5.1 Anerkennungsfähiger Bedarf
 - 28.5.2 Anspruchsberechtigte
 - 28.5.3 Verfahren

- 28.6 Teilnahme an gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung
 - 28.6.1 Anerkennungsfähiger Bedarf
 - 28.6.2 Anspruchsberechtigte
 - 28.6.3 Verfahren

- 28.7 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft
 - 28.7.1 Anerkennungsfähiger Bedarf
 - 28.7.2 Anspruchsberechtigte
 - 28.7.3 Verfahren

- 28.8 Vordrucke
 - 28.8.1 Flyer der StädteRegion Aachen zu den Bildungs- und Teilhabeleistungen
 - 28.8.2 Vordruck für eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten
 - 28.8.3 Vordruck für Schülerbeförderungskosten
 - 28.8.4 Antragsvordruck für Lernförderung
 - 28.8.5 Vordruck für die Teilnahme an gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung
 - 28.8.6 Vordruck für Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft
 - 28.8.7 Weiterbewilligungsantrag

Änderungsverzeichnis:

Stand	
07/2011	Neufassung
10/2011	<p>28.1.2 Leistungsgewährung bei grenzüberschreitendem Schulbesuch/Besuch einer Kindertageseinrichtung bzw. von Kindertagespflege</p> <p>28.1.3 Zulässigkeit und allgemeine Voraussetzungen für nachträgliche Erstattungen von in Vorleistung erbrachten Bildungs- und Teilhabeleistungen an die Eltern trotz des Sach- und Dienstleistungsprinzips</p> <p>28.2.3 Nachträgliche Erstattung von Leistungen für eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten an die Leistungsberechtigten</p> <p>28.4.1 Übernahme von Schulbeförderungskosten, die über die Leistungen der SchfkVO hinausgehen</p> <p>28.5.1 Ergänzende Ausführungen zum anerkennungsfähigen Bedarf bei der zusätzlichen Lernförderung (Herstellung der Sprachfähigkeit in Deutsch, Elternbeiträge OGS, Definition „Stunde“)</p> <p>28.5.3 Nachträgliche Erstattung von Aufwendungen für die zusätzliche Lernförderung an die Leistungsberechtigten</p> <p>28.6.1 Auslaufen des bis zum 31.07.2011 befristeten Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ (Streichung der diesbezüglichen Ausführungen)</p> <p>28.6.2 - Einrichtung des Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ - Ergänzende Ausführungen zum Abrechnungsverfahren bei der Mittagsverpflegung - Nachträgliche Erstattung von Aufwendungen für die Mittagsverpflegung an die Leistungsberechtigten</p> <p>28.7.1 Ergänzende Ausführungen zum anerkennungsfähigen Bedarf bei Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (Beiträge für schulische Angebote, Definition Mitgliedsbeiträge)</p> <p>28.7.3 - Ansparmöglichkeit von Leistungen - Nachträgliche Erstattung von Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft an die Leistungsberechtigten</p> <p>28.8 Modifizierte (um die Datenschutzerklärung ergänzte) Antragsvordrucke</p>
03/2012	<p>28.1.1 Erläuterungen zu den allgemein- und berufsbildenden Schulen</p> <p>28.1.3 Ergänzende Ausführungen zur Antragstellung und –berechtigung sowie zum Bewilligungszeitraum</p> <p>28.2.1 Ergänzende Ausführungen zum Bedarf</p> <p>28.4.1 und 28.4.3 Ergänzende Ausführungen zum anerkennungsfähigen Bedarf, insbesondere bei zu leistenden Eigenbeteiligungen an den Kosten für Schülerbeförderung für die außerschulische Nutzung der Fahrkarte</p> <p>28.5.1 Erläuterungen zur Anspruchsvoraussetzung „wesentliche schulrechtliche Ziele“ bei verschiedenen Schulformen sowie sonstige Leistungsausschlüsse</p> <p>28.7.1 Konkretisierung der anerkennungsfähigen Bedarfe</p> <p>28.7.3 Verfahrensregelung bei „Familientarifen“</p> <p>28.8 Modifizierte Antragsvordrucke (u.a. Datenschutzerklärung,</p>

	Ansparmöglichkeit)
02/2013	<p>28.1.1 Erläuterungen zu den allgemein- und berufsbildenden Schulen (Waldorf-Schulen)</p> <p>28.2.1 Ergänzende Ausführungen zum Bedarf</p> <p>28.2.4 Streichung der Übergangsregelung</p> <p>28.3.1 Ergänzende Ausführungen zum Bedarf</p> <p>28.4.1 Ergänzende Ausführungen zum Leistungsausschluss beim Besuch der nicht nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs</p> <p>28.4.4 Streichung der Übergangsregelung</p> <p>28.5.1 und 28.5.3 Änderung der Zugangsvoraussetzungen zur Lernförderung und hierdurch bedingte Verfahrensanpassungen gem. Erlass des MAIS NRW v. 18.07.2012</p> <p>28.5.4 Streichung der Übergangsregelung</p> <p>28.6.2 Verlängerung der Befristung des Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ bis zum 31.07.2013</p> <p>28.6.4 Streichung der Übergangsregelung</p> <p>28.7.2 Ermäßigungen für Personengemeinschaften</p> <p>28.7.4 Streichung der Übergangsregelung</p> <p>28.8.4 Geänderter Antragsvordruck zur Lernförderung</p>
01/2014	<p>28.1.3 Allgemeine Ausführungen zur Antragstellung, Form der Leistungsgewährung und zur berechtigten Selbsthilfe nach § 30 SGB II</p> <p>28.2.3 Bedarfsdeckung durch Geldleistung bei eintägigen Schulausflügen und Ausflügen von Kindern, die eine Kindertageseinrichtung besuchen</p> <p>28.4.1 Zumutbarkeitsregelung zur Eigenleistung bei der Schülerbeförderung</p> <p>28.5.1 Ergänzungen zum anzuerkennenden Bedarf/Zeitpunkt der Leistungsgewährung bei der zusätzlichen Lernförderung</p> <p>28.6.1 Streichung der Regelungen beim Bedarf in integrativen Kindertagesstätten und in Horten</p> <p>28.6.2 Verlängerung des Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ bis zum 31.07.2014</p> <p>28.6.3 Fortschreibung der Aufstellung über die monatlichen Schultage in NRW für die Jahre 2014 und 2015</p> <p>28.7.1 Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Ausrüstungsgegenstände in begründeten Ausnahmefällen</p> <p>28.7.3 Rückwirkung des Antrags bei Teilhabeleistungen und Verfahrenshinweise zur Entscheidung bei Leistungsanträgen auf Übernahme von Kosten für Ausrüstungsgegenstände</p> <p>28.8 Modifizierte (wegen SEPA-Zahlverfahren) Antragsvordrucke</p>
03/2014	<p>28.5.1 und 5.3 Rücknahme der Ergänzungen zum anzuerkennenden Bedarf/Zeitpunkt der Leistungsgewährung bei der zusätzlichen Lernförderung</p>
01/2016	<p>28.2.1 Erläuternde Hinweise zu den Bedarfsvoraussetzungen</p> <p>28.6.2 Verlängerung des Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ bis zum 31.07.2020</p> <p>28.6.3 Fortschreibung der Aufstellung über die monatlichen Schultage in NRW für das Jahr 2016</p>

11/2016	<p>28.2.2 Gesetzliche Konkretisierung des Kreises der Anspruchsberechtigten für eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten</p> <p>28.3.1 Aufnahme einer Ausnahme von der Stichtagsregelung für die Schulbedarfspauschale</p> <p>28.5.1 Ausführungen zur Lernförderung von Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsgeschichte ohne Deutschkenntnisse bzw. deren Muttersprache nicht Deutsch ist</p> <p>28.6.3 Fortschreibung der Aufstellung über die monatlichen Schultage in NRW für das Jahr 2017</p>
03/2017	28.8 Modifizierte Antragsvordrucke (u.a. wegen Einfügen eines Matrix-Codes)
07/2019	<p>Änderungen durch das „Starke-Familien-Gesetz“ ab 01.08.2019</p> <p>28.1.3 gesonderte Antragstellung nur für Lernförderung</p> <p>28.2.3 Sonderregelung für Schulausflüge; Sammelantrag durch Schule</p> <p>28.3.1 Erhöhung der Schulbedarfspauschale; künftige Fortschreibung</p> <p>28.4.1 Definition nächstgelegene Schule; Wegfall des Eigenanteils bei Fahrtkosten</p> <p>28.5.1 Einsetzen der Lernförderung; Ergänzung zum Antrag auf Deutschförderung</p> <p>28.6.1 Ergänzung zur Organisationsform; Wegfall des Eigenanteils bei Mittagsverpflegung</p> <p>28.7.1 Erhöhung der Teilhabeleistung und Umstellung auf pauschalierte Leistung</p> <p>28.7.3 Hinweise zur Gewährung</p>
07/2019	<p>Weitere Änderungen:</p> <p>28.1.1 Ergänzungen um weitere Schulformen und Regelung zu Schüler-Bafög</p> <p>28.2.1 weitere Bestätigung, dass Regelung auch für Kindertagespflege und Kindertagesstätten gilt</p> <p>28.5.1 Neuformulierung bei geeigneten Personen für Lernförderung und Anpassung der Stundenvergütung</p> <p>28.6.1 Definition des Begriffs Mittagsverpflegung und Regelung zu Getränken</p> <p>28.6.3 Regelung zu OGS-Kindern und Verzicht auf Spitzabrechnung bei pauschaler Gewährung</p>

28.1 Allgemeines

28.1.1 Leistungsberechtigte, Inhalt und Ziel der Leistungen

Die zum 01.01.2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 19 SGB II i.V.m. den §§ 28 und 29 SGB II sind über den Regelbedarf hinaus zu berücksichtigen. Sie dienen dazu, eine stärkere Integration bedürftiger Kinder und Jugendlicher in die Gemeinschaft zu erreichen.¹

§ 28 SGB II regelt, für welche Bedarfe Leistungen für Bildung und Teilhabe erbracht werden. Hierbei unterscheidet der Gesetzgeber

- Bedarfe für Bildung für Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, und
- Bedarfe für Teilhabe für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Der Bildungsbedarf ist gemäß § 28 Abs. 1 SGB II grundsätzlich an den Besuch einer **allgemein- oder berufsbildenden Schule** geknüpft.

Zu den **allgemeinbildenden Schulen** gehören in NRW: Grundschule, Förderschule, Hauptschule, Realschule, verbundene Haupt- und Realschule, Sekundarschule, Gemeinschaftsschule, Gesamtschule und Gymnasium sowie Abendrealschule und Abendgymnasium. Waldorfschulen sind Ersatzschulen und gehören in Nordrhein-Westfalen zu den allgemeinbildenden Schulen.

Zu den **berufsbildenden Schulen** zählen in NRW die Berufskollegs gemäß § 22 SchulG, d. h. Berufsschulen (Fachklassen des dualen Systems, Berufsgrundschuljahr, Beruforientierungsjahr, Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis), Berufsfachschulen (einschließlich berufliches Gymnasium), Fachoberschulen und Fachschulen.

Nach § 19 SchulG NRW werden Schülerinnen und Schüler, die wegen ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderung oder wegen ihres erheblich beeinträchtigten Lernvermögens nicht am Unterricht einer allgemeinen Schule teilnehmen können, nach ihrem individuellen Bedarf sonderpädagogisch gefördert. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet über den Förderort. Nach § 20 SchulG zählen zu den Orten sonderpädagogischer Förderung: Allgemeine Schulen (Gemeinsamer Unterricht, integrative Lerngruppen), Förderschulen, Sonderpädagogische Förderklassen an allgemeinen Berufskollegs und Schulen für Kranke.

Da **Förderschulen** zu den allgemeinbildenden Schulen zählen, fallen Sie somit ebenfalls unter § 28 SGB II². Gleiches gilt für sonderpädagogische Förderklassen an allgemeinen Berufskollegs, die zu den berufsbildenden Schulen gehören.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind daher weder vom Schulbedarfspaket noch von der Mittagsverpflegung ausgeschlossen.

Die Gewährung von Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets beim Besuch von Förderschulen ist somit grundsätzlich möglich, jedoch sind bei der Lernförderung die Einschränkungen unter Ziffer 28.5.1 zu beachten.

¹ vgl. Bundestags-Drucksache 17/3404, S. 104

² vgl. Münder, Kommentar SGB II, § 28, S. 676

Teilnehmerinnen und Teilnehmer von **Kursen an Volkshochschulen**, die auf allgemeinbildende Schulabschlüsse vorbereiten bzw. diese anbieten, können keinen Bedarf für Bildung im Sinne von § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II geltend machen.

Gleiches gilt für Lehrgänge und Kurse an Einrichtungen der Weiterbildung (VHS, Bildungswerke usw.), da diese weder unter allgemeinbildende noch unter berufsbildende Schulen fallen³ (vgl. aber für Teilhabeleistungen 28.7.1).

Bildungsleistungen erhalten nur Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, da die Erwartung besteht, die schulische Ausbildung bis dahin beendet zu haben. Bei Anspruch auf Schüler-BaföG besteht ein ungekürzter Anspruch auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Nicht leistungsberechtigt im Sinne des § 28 SGB II sind Auszubildende, die eine Ausbildungsvergütung erhalten. Bei diesen sind ausbildungsbedingte Aufwendungen vom Einkommen abzusetzen.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe umfassen Bedarfe für

- eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten,
- persönlichen Schulbedarf,
- Schülerbeförderung,
- Lernförderung,
- Teilnahme an gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung und
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Die Leistungsträger nach dem SGB II wirken nach § 4 Abs. 2 S. 2 und 4 SGB II darauf hin, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten erhalten. Sie sollen in geeigneter Weise dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe möglichst in Anspruch nehmen. Zu diesem Zweck ist bei Vorsprachen auf die Leistungen für Bildung und Teilhabe hinzuweisen. In den Außenstellen des Jobcenters sind die durch die StädteRegion Aachen erstellten Flyer (vgl. Ziffer 28.8.1) zu den Bildungs- und Teilhabeleistungen auszulegen.

28.1.2 Verhältnis zu anderen Leistungen und Anspruchsvoraussetzungen

Leistungen für Bildung und Teilhabe werden über die Regelungen des § 28 SGB II hinaus

- nach §§ 34 und 34a SGB XII für Leistungsberechtigte der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII,
- nach § 42 Nr. 3 i.V.m. §§ 34 und 34a SGB XII für Leistungsberechtigte der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII
- nach § 6b BGGG i.V.m. §§ 28 und 29 SGB II für Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigte
- nach §§ 2 und 3a AsylbLG i.V.m. §§ 34 und 34a SGB XII für Leistungsberechtigte nach §§ 2 und 3a AsylbLG

erbracht.

Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Vierten Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) und dem Bundeskindergeldgesetz sind nach § 19 Abs. 2 SGB II gegenüber den Leistungen nach § 28 SGB II vorrangig.

Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II erhöhen den Gesamtbedarf und können daher einen Leistungsanspruch nach dem SGB II auslösen. Bei der Prüfung der Bedürftigkeit sind in derartigen Fällen die Regelungen des § 5a Alg II-Verordnung zu beachten.

³ schulorganisationsrechtlicher Schulbegriff

Leistungen nach dem SGB VIII gehen den Leistungen nach dem Zweiten Buch - mithin auch bei den Bedarfen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II - vor. Eine Ausnahme bilden jedoch gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII die Leistungen nach § 19 Abs. 2 i.V.m. § 28 Abs. 6 SGB II (Leistungen für die Mittagsverpflegung).

Bei dem Besuch einer Schule oder Kindertageseinrichtung bzw. von Kindertagespflege im Ausland kann bei Erfüllung der übrigen Anspruchsvoraussetzungen ebenfalls eine Förderung im Rahmen der Regelungen des § 28 Abs. 2 bis 6 SGB II erfolgen. Werden Bildungsleistungen für Schüler beantragt, die der Schulpflicht nach § 34 SchulG NRW unterliegen, aber eine Schule im Ausland besuchen, kommt eine Leistungsgewährung jedoch nur dann in Betracht, wenn die Schulaufsichtsbehörde eine Befreiung von der deutschen Schulpflicht erteilt hat. Der Nachweis einer ordnungsgemäßen Beschulung ist in diesen Fällen durch Vorlage der vom Schulamt der StädteRegion Aachen (A 41) zu erteilenden Ausnahmegenehmigung sowie einer aktuellen Schulbescheinigung der ausländischen Schule zu führen.

28.1.3 Verfahren und Form der Leistungserbringung

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind nur im Fall der Lernförderung gem. § 28 Abs. 5 SGB II gesondert zu beantragen (§ 37 Abs. 1 SGB II). Die Leistungen für Klassenfahrten, Schulausflüge, Schulbedarf, Schülerbeförderung, Aufwendungen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung sowie Teilhabeleistungen sind von dem Grundantrag auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II mit umfasst. In diesen Fällen ist eine Bedarfsmitteilung ausreichend, die an keine bestimmte Form gebunden ist. Sofern die zur Entscheidung notwendigen Angaben enthalten sind, ist die Vorlage vorhandener Unterlagen, wie beispielsweise eines Informationsblattes für die Eltern über eine geplante Klassenfahrt, ausreichend. Fehlen entscheidungsrelevante Angaben, können zur Vereinfachung des Verfahrens die im Anhang enthaltenen Vordrucke verwendet werden.⁴

Volljährige Leistungsberechtigte im Rechtskreis des SGB II können den Antrag selbst, durch den Vertreter der Bedarfsgemeinschaft (§ 38 SGB II) oder durch einen Bevollmächtigten (§ 13 SGB X) stellen.

Darüber hinaus liegt die Antragsberechtigung bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres grundsätzlich bei dem gesetzlichen Vertreter (§ 1629 BGB). Mit Vollendung des 15. Lebensjahres können Minderjährige allerdings auch selbst Anträge auf Sozialleistungen stellen und verfolgen sowie Sozialleistungen entgegennehmen (§ 36 Abs. 1 Satz 1 SGB I). § 36 Abs. 1 Satz 2 SGB I sieht in diesem Zusammenhang jedoch vor, dass der Leistungsträger den gesetzlichen Vertreter über die Antragstellung und die erbrachten Sozialleistungen unterrichten soll. Durch die Vorschrift sind Minderjährige in beschränktem Umfang für die selbstständige Inanspruchnahme von Sozialleistungen handlungsfähig.

Dagegen ist eine Einreichung des Antrags durch Jugendliche, die das 15. Lebensjahr nicht vollendet haben, oder durch Kinder mit Vollmacht des Erziehungsberechtigten nicht möglich, da die Voraussetzungen der §§ 11 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. 13 Abs. 1 Satz 1 SGB X nicht erfüllt sind.

Gemäß § 41 Abs. 3 SGB II sollen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für 12 Monate bewilligt werden. Der Bewilligungszeitraum soll insbesondere in den Fällen regelmäßig auf sechs Monate verkürzt werden, in denen über den Leistungsanspruch vorläufig entschieden wird oder die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung unangemessen sind. Die Bildungs- und Teilhabeleistungen werden neben dem Regelbedarf gewährt, so dass beide Bedarfe und

⁴ Zur gesonderten Antragstellung für Leistungen der Lernförderung siehe bitte 28.5.3

somit auch die dazugehörigen Bewilligungszeiträume synchronisiert verlaufen. Entscheidungen über Bildungs- und Teilhabeleistungen sind daher zeitlich an den der „Hauptleistung“ zugrunde liegenden Bewilligungsabschnitt zu knüpfen.

Die Leistungen für den persönlichen Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II), die Schülerbeförderung (§ 28 Abs. 4 SGB II) und ggf. die Pauschale zur Teilhabe (§ 28 Abs. 7 SGB II) werden als Geldleistung erbracht, die übrigen Leistungen durch Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter. Die kommunalen Träger können bestimmen, in welcher Form die Leistungen nach § 28 Abs. 2 und 5 bis 7 SGB II erbracht werden (§ 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II). Im Bereich der StädteRegion Aachen erfolgt die Leistungserbringung für die betreffenden Leistungen grundsätzlich durch Direktzahlung an den Anbieter. Dies gilt auch für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen. Leistungen für eintägige Schulausflüge und Ausflüge von Kindern, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können hingegen auch als Geldleistung erbracht werden.

Eine Direktzahlung ist für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus möglich (§ 29 Abs. 3 S. 2 SGB II).

Ungeachtet des o.g. grundsätzlich gewählten Prinzips der Sach- und Dienstleistung kann unter besonderen Voraussetzungen auch eine nachträgliche Erstattung von Aufwendungen geboten sein, die getätigt worden sind, um die Inanspruchnahme einer der in § 28 Abs. 2 und 5 bis 7 SGB II geregelten Leistungen zu ermöglichen. Geht die leistungsberechtigte Person durch Zahlung an Anbieter in Vorleistung, ist der kommunale Träger zur Übernahme der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen verpflichtet, soweit

1. die Voraussetzungen einer Leistungsgewährung zur Deckung der Bedarfe für
 - eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten,
 - Lernförderung,
 - Teilnahme an gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung und
 - Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft im Zeitpunkt der Selbsthilfe vorlagen und
2. der Zweck der Leistung durch Erbringung als Sach- und Dienstleistung ohne eigenes Verschulden oder nicht rechtzeitig zu erreichen war (§ 30 Satz 1 SGB II).

Von der Regelung der „berechtigten Selbsthilfe“ nach § 30 SGB II sind insbesondere Fälle erfasst, in denen der in Betracht kommende Anbieter auf Barzahlung durch den Kunden besteht, die strikte Einhaltung der Form- und Verfahrensvorschriften eine Bedarfsdeckung nicht ermöglicht oder zumindest unverhältnismäßig erschwert und der kommunale Träger die Sach- und Dienstleistung nicht rechtzeitig veranlassen kann, ohne dass die leistungsberechtigte Person dies zu vertreten hätte. Dies betrifft nicht nur Fälle, in denen der Träger rechtswidrig die Leistung verweigert oder säumig handelt, sondern auch die kurzfristig auftretenden Bedarfslagen, in denen es nicht möglich ist, rechtzeitig einen Antrag zu stellen. Keine Erstattung ist dagegen in den Fällen vorgesehen, in denen Leistungsberechtigte aus freien Stücken sich die Leistung selbst beschaffen und die Erstattung ihrer Aufwendungen fordern⁵.

Die im Rahmen der berechtigten Selbsthilfe vom Leistungsberechtigten in Vorleistung getätigten Ausgaben sind durch Vorlage von Kontoauszügen, Quittungen etc. zu belegen.

Werden Leistungen für Bildung und Teilhabe als Geldleistung erbracht, kann in Einzelfällen ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung verlangt werden (§ 29 Abs. 5 SGB II). Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden.

⁵ BT-Drs. 17/12036, S. 8

Im Einzelnen sind folgende Bedarfe geregelt:

28.2 Eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

28.2.1 Anerkennungsfähiger Bedarf

§ 28 Absatz 2 SGB II sieht die Anerkennung von Aufwendungen vor, die für eintägige Schulausflüge oder mehrtägige Klassenfahrten entstehen. Die Regelungen gelten auch für Kindertagespflege und Kindertagesstätten.

Durch die Übernahme der Aufwendungen für die Teilnahme an einer "Klassenfahrt" sollen nach der Gesetzesbegründung negative Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in der Phase des Schulbesuchs durch das Fernbleiben von schulischen Gemeinschaftsveranstaltungen vermieden werden.⁶

Voraussetzung für die Berücksichtigung des Bedarfs ist, dass die schulrechtlichen Bestimmungen, in Nordrhein-Westfalen die „Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten“⁷, eingehalten werden. Dies ist von der Schule zu bestätigen.

Schulfahrten sind demnach Schulveranstaltungen, die grundsätzlich im Klassenverband bzw. Kursverband durchgeführt werden. Schulwanderungen und Schulfahrten, Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten und internationale Begegnungen sind Bestandteile der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schulen. Sie dienen ausschließlich Bildungs- und Erziehungszwecken und müssen einen deutlichen Bezug zum Unterricht haben, aus dem Schulprogramm erwachsen und im Unterricht vor- und nachbereitet werden. Sie sind Bestandteil des Fahrtenprogramms, das die Schulkonferenz gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 6 SchulG für das jeweilige Schuljahr festlegt. Die Teilnahme ist gemäß § 43 Abs. 1 SchulG verpflichtend.

Die Teilnahme an einem Schüleraustausch gilt dann als mehrtägige Klassenfahrt, wenn er als schulische Veranstaltung dem Unterricht dient, jedoch nicht, wenn es sich um eine rein private Freizeitveranstaltung handelt. Übernommen werden können somit die Kosten für einen Schüleraustausch, an dem die gesamte Klasse während der regulären Unterrichtszeit am Unterricht einer an einem anderen Ort, ggf. auch in einem anderen Land gelegenen Schule teilnimmt⁸. Nicht übernommen werden kann somit die privat organisierte Teilnahme, beispielsweise im Rahmen eines Auslandsaufenthalts einer einzelnen Schülerin oder eines einzelnen Schülers während der Unterrichtszeit oder an einem zusätzlichen Austausch außerhalb der Unterrichtszeit, beispielsweise in den Ferien.

Ausflüge und Fahrten von Offenen Ganztagschulen gelten grundsätzlich auch als schulische Veranstaltungen und können daher gefördert werden. Dies gilt auch für Ausflüge und Fahrten von Offenen Ganztagschulen in den Schulferienzeiten⁹.

⁶ BT-Drucks 17/3404 Seite 104

⁷ Richtlinien für Schulfahrten – RdErl. d. MSW v. 19.3.1997 in der Fassung des Änderungserlasses d. MSW v. 26.04.2013 (BASS 14 – 12 Nr. 2)

⁸ Das BSG hat mit Urteil vom 22.11.2011 – B 4 AS 204/10 R- zur alten Rechtslage des § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II die Berücksichtigung der Kosten für einen einmonatigen Schüleraustausch in den USA bejaht. Die Aufwendungen seien dann zu übernehmen, wenn die Veranstaltung den Vorgaben entspreche, die die bundesrechtliche Rahmenbestimmung vorgebe und für die im Landesrecht eine (schulrechtliche) Grundlage vorhanden sei (mit ausführlicher Darstellung).

⁹ Erlass des MAS vom 23.12.2010, Nr. 1.2, Nr. 9.1

Der Bedarf umfasst die reinen Kosten für die Fahrt bzw. den Ausflug in tatsächlicher Höhe, die im Bewilligungszeitraum anfallen. Zuschüsse Dritter mindern den Bedarf.

Taschengelder für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs und zum üblichen Bedarf gehörende Ausrüstungsgegenstände (Rucksack, Jogginghose o.ä.) sind vom Leistungsumfang nicht erfasst; sie sind aus dem Regelsatz zu bestreiten. Einmalige Bedarfe, ohne die eine Teilnahme nicht möglich ist, sind in besonders begründeten Einzelfällen im zwingend notwendigen Umfang zu übernehmen (z.B. Skiausrüstung bei einer Skifreizeit, soweit sie nicht anderweitig, z.B. durch einen Förderverein, zur Verfügung gestellt werden kann). Bei der Definition privater Ausrüstungsgegenstände ist auf die Abgrenzung zu achten, ob Ausrüstungsgegenstände überwiegend für den konkreten Anlass (Schulausflug, mehrtägige Klassenfahrt) oder für (ggf. späteren) privaten Gebrauch angeschafft werden. Leihgebühren können im Einzelfall übernommen werden.

28.2.2 Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind

- Schüler einer allgemein- oder berufsbildenden Schule, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die keine Ausbildungsvergütung erhalten, und
- Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen (Kindergarten, Hort u.a.) oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

28.2.3 Verfahren

Die Leistung ist durch die Stellung der Grundantrags zum Lebensunterhalt mit umfasst (§ 37 Abs. 1 SGB II).

Die Leistungen werden nach § 29 Abs. 1 SGB II erbracht durch

1. Sach- oder Dienstleistung, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen an Anbieter
2. Direktzahlung an den Anbieter, also im Regelfall an die Schule bzw. die Kindertageseinrichtung, oder
3. Geldleistung.

Die kommunalen Träger bestimmen, in welcher Form sie die Leistungen erbringen. Im Bereich der StädteRegion erfolgt in der Regel bei mehrtägigen Klassenfahrten eine Direktzahlung an den Anbieter. Leistungen für eintägige Schulausflüge und Ausflüge von Kindern in Kindertagesbetreuung können als Geldleistung erbracht werden.

Ebenfalls kommt unter den in § 29 Abs. 4 oder § 30 SGB II aufgeführten Voraussetzungen eine nachträgliche Erstattung der Aufwendungen an den Leistungsberechtigten in Betracht.

Für die Entscheidung über den Antrag werden folgende Angaben benötigt:

- Zeitpunkt bzw. Zeitraum des Ausflugs oder der Fahrt
- Ziel der Fahrt
- Gesamtkosten, Zuschüsse Dritter und ungedeckte Restkosten
- Zahlungsempfänger und Bankverbindung
- bei Schülern zusätzlich die Bestätigung über die Einhaltung der Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten

Sofern die den Leistungsberechtigten verfügbaren Unterlagen diese Angaben nicht oder nicht vollständig enthalten, ist der Vordruck lt. Ziffer 28.8.2 zu verwenden.

Ein Nachweis über die Teilnahme an der bezahlten Fahrt ist nicht generell, sondern nur in Einzelfällen zu verlangen (§ 29 Abs. 5 SGB II).

Nach § 29 Abs. 6 SGB II können Leistungen für Schulausflüge auch gesammelt für Schülerinnen und Schüler an eine Schule ausgezahlt werden, wenn die Schule

- dies bei dem örtlich zuständigen kommunalen Träger beantragt,
- die Leistungen für die leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler verauslagt und
- sich die Leistungsberechtigung von den Leistungsberechtigten nachweisen lässt.

Die örtliche Zuständigkeit des kommunalen Trägers richtet sich gem. § 36 Abs. 3 SGB II nach dem Ort der Schule. Die Zuständigkeit umfasst auch Leistungen an Schülerinnen und Schüler, für die im Übrigen ein anderer kommunaler Träger zuständig ist. Dem Antrag der Schule ist ein Sammelnachweis beizufügen, der Name, Anschrift und BG-Nummer der Schülerinnen und Schüler enthält. Weiter ist von der Schule schriftlich zu bestätigen, dass dort der Nachweis über den Leistungsbezug nach dem SGB II zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung vorgelegen hat. Mit dem Sammelantrag können nur Leistungen für nach dem SGB II leistungsberechtigte Kinder beantragt werden. Anträge für leistungsberechtigte Kinder nach § 34 SGB XII oder § 6b BKGG sind bei den jeweils zuständigen Kommunen zu stellen.

28.3 Persönlicher Schulbedarf

28.3.1 Anerkennungsfähiger Bedarf

Die zur Bedarfsdeckung nach § 28 Abs. 3 SGB II zu erbringenden Leistungen dienen dazu, hilfebedürftigen Schülern die Anschaffung von Gegenständen zu ermöglichen, die für den Schulbesuch benötigt werden. Hierzu gehören Schulranzen, Sportzeug sowie für den persönlichen Ge- und Verbrauch bestimmte Materialien, wie Schreib-, Rechen-, Zeichen- und Bastelutensilien.

Mit dieser Leistung ist auch der Eigenanteil, der für die Beschaffung von Lernmitteln gemäß § 96 Absatz 5 SchulG NRW zu tragen ist, sowie das von Schulen erhobene „Kopiergeld“ abgegolten.

Für die Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit persönlichem Schulbedarf ist § 34 Absatz 3 und 3a SGB XII mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass der nach § 34 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 3a SGB XII anzuerkennende Bedarf für das erste Schulhalbjahr regelmäßig zum 1. August und für das zweite Schulhalbjahr regelmäßig zum 1. Februar zu berücksichtigen ist. Aktuell (2019) werden im 1. Schulhalbjahr 100 € und im 2. Schulhalbjahr 50 € berücksichtigt. Diese Beträge werden künftig mit der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung angepasst und fortgeschrieben.

28.3.2 Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind Schüler einer allgemein- oder berufsbildenden Schule, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die keine Ausbildungsvergütung erhalten.

In Zweifelsfällen ist der Schulbesuch durch eine Schulbescheinigung zu belegen.

28.3.3 Verfahren

Die Bedarfe sind vom Grundantrag auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II mit umfasst. Bei laufendem Leistungsbezug erfolgt die Berücksichtigung automatisiert zum 1. August bzw. 1. Februar.

Zu erbringende Leistungen werden in Form einer Geldleistung erbracht (§ 29 Abs. 1 S. 3 SGB II). In Einzelfällen sind Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu verlangen.

28.4 Schülerbeförderungskosten

28.4.1 Anerkennungsfähiger Bedarf

Für Schüler, die für den Besuch der **nächstgelegenen** Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen nach § 28 Abs. 4 SGB II berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt. Dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musikischem, sportlichem oder sprachlichen Profil sowie bilinguale Schulen, und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung. Dabei muss das Profil prägend für die Schule sein; die bloße Möglichkeit, einzelne Fächer in einem erweiterten Angebot wählen zu können, ist nicht als ausreichend anzusehen.

In Nordrhein-Westfalen werden die Schülerbeförderungskosten vorrangig bereits durch die Schulträger auf der Grundlage der „Verordnung zur Ausführung des § 97 Absatz 4 Schulgesetz“¹⁰ (SchfkVO) erstattet. Dadurch ist im Regelfall sichergestellt, dass die Fahrkosten für alle Schüler mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen für den Besuch der in § 97 Abs. 1 und 2 SchulG bezeichneten Schulformen im notwendigen Umfang übernommen werden.

Kosten, die vom Schulträger nicht als notwendig im Sinne der §§ 5 und 6 Schülerfahrkostenverordnung anerkannt werden, gelten auch nicht als erforderlich im Sinne des § 28 Abs. 4 SGB II.

Beförderungskosten, die durch den Besuch einer anderen als der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs entstehen, können auch nicht nach § 28 Abs. 4 SGB II übernommen werden. Die Gründe für den Besuch der betreffenden Schule spielen aufgrund des eindeutigen Wortlauts keine Rolle. Insbesondere vermögen schulische Probleme, die nicht zwingend zu einer Unmöglichkeit des Schulbesuchs führen, nichts daran zu ändern, dass nicht die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs besucht wird.¹¹ Gleiches gilt, wenn eine andere als die nächstgelegene Schule gewählt wird, weil sie einen „besseren Ruf genießt“ oder andere bzw. vermeintlich bessere Kurse anbietet.

Die Schulaufsichtsbehörde kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung von der deutschen Schulpflicht erteilen. Die einschlägigen Bestimmungen der SchfkVO sehen jedoch die Übernahme von Schülerbeförderungskosten bei einem grenzüberschreitenden Schulbesuch nicht vor. Eine Übernahme von Schülerbeförderungskosten nach § 28 Abs. 4 SGB II ist in diesen Fällen nur dann möglich, wenn die besuchte Schule die nächstgelegene ist, ansonsten scheidet eine Leistungsgewährung aus.

¹⁰ Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO) vom 16.04.2005 (SGV. NRW. 223), s.

<http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/Verordnungen/SchuelerfahrkostenVO.pdf>

¹¹ SG Augsburg, Urt. v. 10.11.2011 – S 15 AS 749/11 (nicht rechtskräftig).

Wird nicht die nächstgelegene Schule besucht, ist auch keine Vergleichsberechnung der Kosten vorzunehmen, da für die gewählte Schule die Schülerbeförderungskosten gar nicht zu übernehmen wären.¹²

Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn für den Weg zur Schule tatsächlich kostenpflichtige Verkehrsdienstleistungen genutzt werden bzw. Kosten entstehen.

Grundsätzlich muss die günstigste Beförderungsmöglichkeit genutzt werden, also im Regelfall der öffentliche Personennahverkehr. Falls aus gesundheitlichen Gründen eine Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln ausscheidet, kommt ausnahmsweise die Bewilligung von Kosten für die Nutzung eines Privat-PKW nach Einzelfallprüfung vor Ort in Betracht¹³.

Bietet der Schulträger oder ein von ihm beauftragtes Verkehrsunternehmen im Rahmen eines besonderen Tarifangebots der Verkehrsunternehmen Schülerzeitkarten an, die über den Schulweg hinaus auch zur sonstigen Benutzung von Angeboten des öffentlichen Nahverkehrs berechtigen, kann der Schulträger gem. § 97 Abs. 3 SchulG NRW nach Maßgabe der Rechtsverordnung einen von den Eltern zu tragenden Eigenanteil festsetzen. Soweit ein Eigenanteil nach § 97 Abs. 3 SchulG NRW gefordert wird, ist dieser zu übernehmen.

28.4.2 Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind Schüler einer allgemein- oder berufsbildenden Schule, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die keine Ausbildungsvergütung erhalten.

In Zweifelsfällen ist der Schulbesuch durch eine Schulbescheinigung zu belegen.

28.4.3 Verfahren

Die Leistungen sind vom Grundantrag auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II umfasst und werden in Form einer Geldleistung erbracht (§ 29 Abs. 1 S. 2 SGB II).

Da die Leistungen nachrangig gewährt werden, ist bei Antragstellung der Bescheid des Schulträgers nach der Schülerfahrkostenverordnung vorzulegen.

Werden Kosten geltend gemacht, die nicht als notwendig im Sinne der §§ 5 und 6 Schülerfahrkostenverordnung anerkannt wurden, ist im Regelfall davon auszugehen, dass diese auch nicht erforderlich nach § 28 Abs. 4 SGB II sind.

Die Übernahme eines Eigenanteils erfolgt bei Nachweis der Aufwendungen.

28.5 Lernförderung

28.5.1 Anerkennungsfähiger Bedarf

Nach § 28 Abs. 5 SGB II ist eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung zu berücksichtigen, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die schulrechtlich festgelegten Lernziele zu erreichen. Die Lernförderung ist gem. § 28 Abs. 5 Satz 2 SGB II nicht von einer unmittelbar bevorstehenden Versetzungsgefährdung abhängig. So kann Lernförderung nicht nur erst im 2. Schulhalbjahr einsetzen, sondern bei entsprechendem nicht ausreichenden Leistungsbild auch ggf. bereits früher. Allein der Wunsch, eine bessere Note zu erzielen (z.B. eine Verbesserung von „ausreichend“ auf „befriedigend“) begründet keine

¹² LSG NRW, Beschl. v. 02.04.2012 – L 19 AS 178/12 B – rkr., a.A.: LSG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 29.06.2012 – L 28 AS 1153/12 B ER.

¹³ vgl. entsprechende Regelungen in der SchfkVO

Notwendigkeit für die Gewährung von Lernförderung. Das Vorliegen eines im Verhältnis zu den wesentlichen Lernzielen nicht ausreichenden Leistungsniveaus kann sich z.B. aus dem Leistungsbild des vergangenen oder gegenwärtigen Schuljahres oder aufgrund einer pädagogischen Einschätzung ergeben.

Das wesentliche Lernziel ist regelmäßig

- die Versetzung in die nächste Klassenstufe oder
- in Abschlussklassen weiterführender Schulen das Erreichen des Schulabschlusses oder das Erreichen von mindestens ausreichenden Leistungen in den Hauptfächern Deutsch, Mathematik oder Fremdsprachen.

Das Erreichen der Lernziele ist gefährdet bei

- zwei Klassenarbeiten aus dem laufenden Schulhalbjahr im selben Fach mit den Noten „mangelhaft“ oder
- einer Klassenarbeit mit der Note „ungenügend“ beziehungsweise
- bei entsprechenden Noten im Halbjahreszeugnis oder
- einem „blauen Brief“ mit dem Hinweis auf die Gefährdung der Versetzung.

Liegt eine der genannten Voraussetzungen vor, ist von einem nicht ausreichenden Leistungsniveau auszugehen, so dass eine zusätzliche Lernförderung erforderlich ist. Dies gilt auch dann, wenn die Versetzung formal nicht gefährdet ist, wie beispielsweise

- in der Schuleingangsphase,
- in der Erprobungsstufe,
- in Gesamtschulen oder
- in Förderschulen.

Ein Bedarf für außerschulische Lernförderung kann im Einzelfall aber auch im Erreichen eines höheren Lernniveaus bzw. einer besseren Schulformempfehlung begründet sein, wenn hierdurch die Chancen auf dem Arbeitsmarkt verbessert werden¹⁴. Dies gilt insbesondere für Lernförderung in Schulabgangsklassen, wenn durch die Verbesserung der Noten in den Hauptfächern oder auch in für eine angestrebte Berufsausbildung benötigten Fächern die Aussichten auf einen Ausbildungsplatz erhöht werden. Ebenso kann im Einzelfall ein Bedarf an Lernförderung bei Schülern einer Gesamtschule bestehen, wenn dadurch ein Wechsel in den Abitur-Zweig dieser Schulform und die Erreichung eines höheren Schulabschlusses möglich ist.

Lernförderung nach dem SGB II kommt aber nur dann in Betracht, wenn die schulischen Angebote im Einzelfall nicht ausreichen, oder wenn die individuell erforderliche Lernförderung nicht angeboten werden kann. Um den in § 2 Abs. 8 SchulG verankerten Rechtsanspruch des Schülers auf individuelle Förderung nachzukommen, halten die Schulen in der Regel bereits Angebote zur Lernförderung beispielsweise über zusätzliche Ergänzungsstunden, Angebote zur Sprachförderung oder Hausaufgabenhilfen und Förderstunden im Rahmen eines Ganztagsangebots vor. Ein vorrangiger Leistungsanspruch kann sich auch aus § 21 SchulG NRW ergeben. Danach kann auf Antrag bei längerer Erkrankung und in den Schutzfristen vor und nach der Geburt eines Kindes Hausunterricht erteilt werden.

Nach § 2 Abs. 10 SchulG NRW fördert die Schule die Integration von Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, durch Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache. Sie sollen gemeinsam mit allen anderen Schülerinnen und Schülern unterrichtet und zu den gleichen Abschlüssen geführt werden. Das Erlernen der deutschen Sprache gehört zum schulischen Bildungsauftrag und ist zentrales Ziel des Schulbesuchs.

¹⁴ Erlass des MAIS NRW vom 18.07.2012 II B 4 – 3734.2

Dies gilt auch bei der Beschulung von Flüchtlingskindern. Der Spracherwerb und die Sprachförderung neu zugewanderter Kinder, die erstmals eine deutsche Schule besuchen oder bei einem Wechsel der Schulstufe oder der Schule aufgrund der kurzen Verweildauer die notwendigen Deutschkenntnisse nicht oder noch nicht im ausreichenden Maße besitzen, ist daher originäre Aufgabe der Schule¹⁵. Sie werden bis zu 24 Monate in der jeweiligen Schule intensiv und individuell beim Erlernen der deutschen Sprache gefördert, unabhängig davon, ob sie in einer sogenannten Vorbereitungs- oder Auffangklasse oder in einer ihrem Alter entsprechenden Jahrgangsstufe/Regelklasse beschult werden¹⁶. Somit entsteht in der Regel frühestens nach zwei Jahren, wenn die besondere Förderung der Schule endet, ein Anspruch auf eine über das schulische Angebot hinausgehende Sprachförderung im Fach Deutsch im Sinne der Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II.

Schulische Angebote sind somit gegenüber der Lernförderung grundsätzlich vorrangig. Ist ausnahmsweise das Angebot der Schule nicht ausreichend, ist dies im Einzelfall hinreichend zu begründen¹⁷. So ist in der Stellungnahme der Schule umfassend darzustellen, welche schulischen Angebote bestehen, ob und wie die Schülerin/der Schüler hier eingebunden ist, sowie welche speziellen Defizite im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zur übrigen Lerngruppe, bestehen und deshalb die Notwendigkeit einer außerschulischen Deutschförderung begründen. Die Notwendigkeit der außerschulischen Deutschförderung ist von der Schulleitung zu bestätigen.

Werden für schulische Angebote Beiträge erhoben, sind diese im Rahmen der Lernförderung nicht übernahmefähig.

In Bezug auf die Geeignetheit und Erforderlichkeit ist eine auf das Schuljahresende bezogene prognostische Einschätzung zu treffen. Ist im Zeitpunkt der Bedarfsfeststellung diese Prognose negativ, besteht kein Anspruch auf Lernförderung. Das ist insbesondere der Fall, wenn das Lernziel auch bei zusätzlicher Förderung voraussichtlich nicht erreicht wird, beispielsweise dann, wenn die Ursache der Lernschwäche in häufigem unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Ursachen liegt, und keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung vorliegen.¹⁸ Lernförderung ist auch dann nicht geeignet, wenn nach den schulrechtlichen Bestimmungen beispielsweise der Wechsel der Schulform und eine Wiederholung der Klasse angezeigt sind.

Zur Beurteilung der Geeignetheit ist bereits bei Antragstellung anzugeben, welche Person die Lernförderung durchführen soll, und über welche Qualifikation sie verfügt. Grundsätzlich kommen für die Lernförderung beispielsweise

- Studierende und ältere Schüler mit entsprechend belegbaren Kenntnissen der Fächer,
- Lehrkräfte,
- Weiterbildungsträger oder
- gewerbliche Anbieter

in Frage.

Lernförderung nach dem SGB II muss angemessen sein, und zwar sowohl hinsichtlich der Förderdauer als auch hinsichtlich der Kosten je Fördereinheit.

¹⁵ Erlasse des MAIS NRW vom 15.03. und 05.08.2016 II B 4 – 7411.10

¹⁶ Erlass des MSW NRW vom 28.06.2016 „Unterricht für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler (http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Integration/Gefluechtete/Kontext/RS-Erlass-13-63-Nr_3.pdf)

¹⁷ Erlass des MAGS NRW vom 25.04.2019 II B 4 – 7411.10

¹⁸ LSG Sachsen-Anhalt, Beschl. V. 13.05.2011 – L 5 AS 498/10 B ER

Außerschulische Lernförderung ist in der Regel nur kurzfristig notwendig, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben. Eine längerfristig erforderliche, kontinuierliche Nachhilfeleistung kann nicht Grundlage für die Bewilligung von Förderung nach § 28 Abs. 5 SGB II bilden¹⁹.

Hinsichtlich der Förderdauer können zur Vermeidung einer Vielzahl von Folgeanträgen und zur Sicherstellung hinreichender Erfolgsaussichten beim ersten Antrag je Fach im Regelfall 35 Stunden bewilligt werden, wobei sich der anerkennungsfähige Bedarf nach Zeitstunden (60 Minuten) und nicht nach Schulstunden (45 Minuten) bemisst.

Bei Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, kann dann unter Beachtung der sonstigen Voraussetzungen auch Lernförderung im Fach Deutsch mit einem höheren Stundenumfang als 35 Zeit-Stunden pro Schuljahr bewilligt werden. Die Leistungen können zudem auch in den Ferienzeiten in Anspruch genommen werden.²⁰

Die Angemessenheit der Kosten richtet sich nach der konkret benötigten Lernförderung und der ortsüblichen Vergütung je Fördereinheit.

Bei der Art der Lernförderung ist vorrangig auf schulnahe Angebote zurückzugreifen. Dies sind z.B. interne Nachhilfestrukturen oder Angebote von Fördervereinen. Sind derartige Angebote nicht vorhanden, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Lernförderung durch Privatpersonen (Schüler, Studenten, Lehrer) ausreichend ist. Angebote von institutionellen bzw. gewerblichen Anbietern kommen aber ebenso in Betracht, wenn diese ausschließlich zur Deckung des konkreten Förderbedarfs dienen und preislich mit den Vergütungen für Privatpersonen vergleichbar sind.

Folgende Stundenvergütungen gelten für Privatpersonen als angemessen und werden daher ohne weitere Prüfung anerkannt:

Unterricht durch Schüler:	10,00 €/60 Minuten
Unterricht durch Studierende:	12,00 €/60 Minuten
Einzelunterricht Lehrer:	17,00 €/60 Minuten
Gruppenunterricht Lehrer:	12,00 €/60 Minuten je Schüler

28.5.2 Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler einer allgemein- oder berufsbildenden Schule, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die keine Ausbildungsvergütung erhalten.

28.5.3 Verfahren

Die Leistungen der Lernförderungen werden nach § 29 Abs.1 SGB II auf Antrag durch Direktzahlungen an den Anbieter erbracht.

Lernförderung ist je Kind und je Fach gesondert zu beantragen. Hierzu sollte möglichst das Antragsformular nach Ziffer 28.8.4 verwendet werden, das alle zur Entscheidung notwendigen Angaben enthält. Der Antragsteller hat im Antrag anzugeben, wer die Lernförderung voraussichtlich durchführen wird, welche Qualifikation zur Durchführung der Lernförderung vorhanden ist, und welche Stundenvergütung geltend gemacht wird.

¹⁹ LSG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 28.06.2011 – L5 AS 40/11 B ER, LSG Schleswig-Holstein, Beschluss v. 21.12.2011 – L 6 AS 190/11 B, mit Hinweis auf BT-Drs. 17/3404, S. 105

²⁰ Erlass des MAIS NRW vom 15.03.2016 II B 4 -7411.10

Die Schule bestätigt darauf die Notwendigkeit der zusätzlichen außerschulischen Lernförderung und das Vorliegen der für die Gewährung maßgeblichen Voraussetzungen. Sie spricht gleichzeitig eine Empfehlung aus,

- welcher Stundenumfang benötigt wird und
- ob eine Einzelförderung erforderlich oder eine Gruppenförderung ausreichend ist.

Sie gibt ferner eine ergänzende Stellungnahme ab, falls an die Qualifikation des Nachhilfelehrers besondere Anforderungen gestellt werden.

Bei Folgeanträgen ist eine Bescheinigung der Einrichtung bzw. der Person, bei der die Lernförderung durchgeführt worden ist, über die regelmäßige Teilnahme beizufügen. Außerdem ist darzulegen, warum der bewilligte Leistungsumfang nicht zur Beseitigung der Lerndefizite geführt hat bzw. weiterhin Lernförderung erforderlich ist.

Dem Jobcenter obliegt auf der Grundlage dieser schulfachlichen Stellungnahme die Entscheidung über Art, Umfang und Höhe der zu bewilligenden Leistungen der Lernförderung nach § 28 Absatz 5 SGB II. Es erteilt eine Kostenzusage und übernimmt die Kosten nach Eingang der Rechnung an den Anbieter. Der Rechnung ist ein Leistungsnachweis beizufügen, in dem der Leistungsberechtigte bzw. bei Minderjährigen ein Erziehungsberechtigter unterschriftlich bestätigt, dass die Lernförderung im abgerechneten Umfang erbracht wurde.

Nachweispflichtig für das Vorliegen der genannten Anspruchsvoraussetzungen ist der/die Antragsteller/in. Wird von der Schule die für eine Entscheidung unerlässliche Bestätigung nicht ausgestellt, so muss davon ausgegangen werden, dass die Anspruchsvoraussetzungen hinsichtlich der Notwendigkeit nicht erfüllt sind bzw. in der Schule nach dem Schulrecht zusätzlich zum Unterricht vorgesehene Angebote vorgehalten werden beziehungsweise Hilfen installiert sind, die den Abbau der Defizite und das Erreichen des Klassenziels ermöglichen. In derartigen Fällen ist der Leistungsantrag daher abzulehnen.

Bestehen Zweifel an der Qualifikation des Nachhilfelehrers, kommt eine Leistungsbewilligung ebenfalls nicht in Betracht. In derartigen Fällen sind die Antragsteller aufzufordern, eine geeignete Person zu benennen.

28.6 Teilnahme an gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung

28.6.1 Anerkennungsfähiger Bedarf

Nach § 28 Abs. 6 SGB II werden die entstehenden Aufwendungen bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung für Schüler und Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, als zusätzlicher Bedarf berücksichtigt.

Im Rahmen der Mittagsverpflegung können die Kosten für die Mahlzeit übernommen werden. Getränke sind grundsätzlich von der Leistungsgewährung ausgenommen. Werden jedoch Wasser oder Tee in Karaffen oder großen Flaschen zum Essen gereicht, so können die hierfür entstehenden Kosten berücksichtigt werden, wenn sich auch die Selbstzahler an diesen Kosten beteiligen müssen.

Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass die Mittagsverpflegung gemeinschaftlich eingenommen wird. Weiter besteht die organisatorische Anforderung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart ist. Diese Voraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn die Schule einen Dritten (z.B. einen Förderverein, einen Mensaverein, einen Kantinenpächter oder einen Cateringservice) mit der Leistungserbringung beauftragt.

Ein Eigenanteil wird nicht gefordert.

Leistungen nach § 28 Abs. 6 SGB II sind gegenüber anderen Leistungen nachrangig²¹. Leistungen nach dem SGB VIII gehen auch den Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II grundsätzlich vor. Hiervon ausgenommen sind jedoch die Leistungen für die Mittagsverpflegung (§10 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).

28.6.2 Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind

- Schülerinnen und Schüler einer allgemein- oder berufsbildenden Schule, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die keine Ausbildungsvergütung erhalten, und
- Kinder in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege.

Kinder und Jugendliche, die an einer gemeinsamen Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen teilnehmen und keine Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten, können im Rahmen des für die Zeit vom 01.08.2011 bis 31.07.2020²² befristeten Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen unterstützt werden²³.

28.6.3 Verfahren

Die Leistung ist vom Grundantrag auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II mit umfasst und kann nach § 29 Abs. 1 SGB II entweder als Sach- oder Dienstleistung, Direktzahlung an den Leistungsanbieter oder als Geldleistung erbracht werden. Die Leistungserbringung erfolgt im Bereich der StädteRegion Aachen grundsätzlich als Direktzahlung an den Anbieter.

Die Auszahlung erfolgt im Regelfall monatlich nach Vorlage einer Abrechnung. Hierbei sind sowohl Einzelabrechnungen als auch Sammelabrechnungen möglich, wobei Sammelabrechnungen die individuellen Aufwendungen für jedes Kind ausweisen müssen.

Nach § 28 Abs. 6 Satz 3 SGB II ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet. Unter Berücksichtigung von Feiertagen und Schulferien ergeben sich in Nordrhein-Westfalen folgende Schultagszahlen:

Monat	2019	2020
Januar	19	19
Februar	20	20
März	21	22
April	12	12
Mai	21	19
Juni	17	17
Juli	10	0

²¹ Der vorrangige, zeitlich befristete Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ endete am 31.07.2011.

²² RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales v. 12. Juni 2015 – V A 1 6004

²³ RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales v. 13. Juli 2011 – V A 1 3928.7

Monat	2019	2020
August	3	14
September	21	22
Oktober	12	12
November	20	21
Dezember	15	16

Alternativ hierzu können die Leistungen aber auch pauschal als monatlicher Festbetrag mit den leistungsgewährenden Stellen abgerechnet werden. Die Kosten der Mittagsverpflegung sind dabei vom Anbieter auf der Basis eines durchschnittlichen Preises pro Mahlzeit und den Tagen im Schuljahr, an denen eine Mittagsverpflegung angeboten wird, zu ermitteln. Wird an allen Schultagen eine gemeinschaftliche Verpflegung angeboten, so können hier 200 Schultage pro Schuljahr bei der Berechnung zu Grunde gelegt werden. Der Jahresbedarf ist gleichmäßig auf 12 Monate aufzuteilen und wird als monatlicher Betrag für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung im Rahmen der Bildungs- und Teilhabeleistungen übernommen.

Für die Kindertageseinrichtungen und die Tagespflege ist die pauschale Festbetragsregelung analog mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Schultage pro Jahr die jeweiligen Öffnungstage der Kindertageseinrichtung/die Betreuungstage in der Tagespflege pro Jahr bei der Berechnung zu Grunde gelegt werden. Wird an allen Öffnungs-/ Betreuungstagen eine Mittagsverpflegung angeboten, so können hier auch pauschal 240 Tage/Jahr veranschlagt werden.

Da Kindern in Ganztagschulen oder Ganztagsangeboten der OGS auch in den Ferien eine Mittagsverpflegung gewährt wird, werden die zusätzlich in Anspruch genommenen Betreuungstage bei der Berechnung berücksichtigt. Sind in der Pauschale bereits mehr als 200 Tage angerechnet worden, dann erfolgt keine zusätzliche Spitzabrechnung für die Ferientage. Sind 200 Tage bei der Pauschale berücksichtigt worden, so können die Ferientage zusätzlich spitz abgerechnet werden.

Die Pauschale kann für die Dauer des Bewilligungszeitraums als monatliche Vorauszahlung an den Anbieter erbracht werden. Diese hat jedoch unter dem Vorbehalt der Rückforderung, falls und soweit die Anspruchsvoraussetzungen nicht (mehr) vorliegen sollten, zu erfolgen. Überzahlungen sind grundsätzlich zu erstatten oder zu verrechnen. Eine Spitzabrechnung erfolgt grundsätzlich nicht. Eine Ausnahme hiervon liegt nur dann vor, wenn die Leistungsvoraussetzungen entfallen (z.B. Ausscheiden aus dem Leistungsbezug, keine weitere Teilnahme am Mittagessen).

Auch wenn die Leistungserbringung im Bereich der StädteRegion Aachen zwar grundsätzlich als Direktzahlung an den Anbieter erfolgt, kann unter den Voraussetzungen des § 30 SGB II eine nachträgliche Erstattung der Aufwendungen für die Mittagsverpflegung an die Eltern erfolgen, wenn diese bereits in Vorleistung getreten sind, weil der Anbieter Barzahlung verlangt oder die Einhaltung der Form- und Verfahrensvorschriften - insbesondere die unmittelbare Abrechnung mit dem Anbieter - eine Bedarfsdeckung nicht ermöglicht bzw. unverhältnismäßig erschwert. Dies kommt insbesondere bei individuell nutzbaren Versorgungsangeboten in Betracht, deren Inanspruchnahme durch Barzahlung, Verzehrbons oder aufladbare digitale Verzehrkarten abgerechnet werden. Im Falle von Kostenerstattungen an den Leistungsberechtigten sind anhand geeigneter Belege, wie zum Beispiel Kassenbons, Quittungen, monatlichen Verzehrkarten-Abrechnungen oder entsprechenden Teilnahmebescheinigungen der Schulen, die

Inanspruchnahme der Mittagsversorgung und die geltend gemachten Mehraufwendungen zu belegen. Sind Eltern nicht in der Lage, für die Kosten in Vorleistung zu gehen (z.B. wenn Kosten für mehrere Kinder gleichzeitig aufzubringen sind), kann ausnahmsweise auch eine Geldleistung im Voraus erbracht werden, um die Teilnahme des Kindes/der Kinder an der gemeinsamen Mittagsverpflegung zu ermöglichen.

28.7 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

28.7.1 Anerkennungsfähiger Bedarf

Leistungen zur Deckung des Bedarfs nach § 28 Abs. 7 SGB II dienen unmittelbar dazu, den Anspruch auf gesellschaftliche Teilhabe im Rahmen des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums zu erfüllen. Durch gesonderte Berücksichtigung des Bedarfs soll Chancengleichheit von Kindern und Jugendlichen hergestellt werden. Ziel ist es, diese Kinder und Jugendliche stärker als bisher in bestehende Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und den Kontakt mit Gleichaltrigen zu intensivieren.

Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden pauschal 15 € berücksichtigt, sofern bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, tatsächliche Aufwendungen entstehen im Zusammenhang mit der Teilnahme an

- Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
- Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbaren angeleiteten Aktivitäten der kulturellen Bildung sowie
- Freizeiten.

Daneben können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an den oben genannten Aktivitäten stehen und es dem Leistungsberechtigten im **begründeten Ausnahmefall nicht zugemutet** werden kann, diese aus den Leistungen der Pauschale und dem Regelbedarf zu bestreiten (§ 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II). Damit kann die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen unterstützt werden, wenn aufgrund einer besonders begründeten Bedarfslage nachweisbar eine eigene Finanzierung nicht zumutbar ist. Dabei sind die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen auf das während des Bezugs existenzsichernder Leistungen übliche Maß begrenzt. Dies kann insbesondere dann vorliegen, wenn ein Kind erstmalig eine förderfähige Aktivität im Sinne von § 28 Abs. 7 Satz 1 Nummer 1 bis 3 SGB II ausüben möchte, dies ohne die vorherige Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen nicht möglich ist und keine Dispositionsfreiheit innerhalb des Regelbedarfs besteht. Die Übernahme von zusätzlichen Aufwendungen kann in der Regel nur einmalig erfolgen und ist auf max. 100 € beschränkt. Reine Ersatzbeschaffungen sind von dieser Ausnahmeregelung grundsätzlich ausgenommen.

Der in § 28 Abs. 7 Satz 1 SGB II aufgeführte Katalog ist abschließend. Es sollen Aktivitäten gefördert werden, die durch ihren gemeinschaftlichen Charakter die soziale Bindungsfähigkeit fördern. Davon abzugrenzen und damit nicht berücksichtigungsfähig sind individuelle Freizeitgestaltungen, wie z.B. der Besuch von Kinos, Museen, Diskotheken oder Zoos. Ebenso sind Beiträge für ein schulisches Angebot, zum Beispiel für offene Ganztagschulen, von den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen nicht erfasst.

Die Leistung kann eingesetzt werden für:

1. Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit: z.B. Mitgliedsbeiträge in Sportvereinen, Kulturvereinen, Heimatvereinen, Jugendgruppen, Malgruppen, Theatergruppen, Chor, Tanzkreis, Kleinkind-Eltern-Gruppen

2. Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbaren Aktivitäten der kulturellen Bildung: z.B. Musikschule, Jugendkunstschule, sonstige kostenpflichtige Angebote von Volkshochschulen, Kindertagesstätten und Schulen, kommerziellen oder gemeinwohlorientierten Anbietern wie Sprach- oder Computerkurse, Workshops für Kinder und Jugendliche in Museen
3. Freizeiten: z.B. Ferienlager, Ferienspiele, Sommerkurse, Theaterworkshops, Veranstaltungen von Vereinen oder der örtlichen Jugendpflege

28.7.2 Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

28.7.3 Verfahren

Die Leistungen sind beim Antrag auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II mit umfasst. Das Jobcenter prüft, ob der geltend gemachte Bedarf die Voraussetzungen hinsichtlich der gesellschaftlichen Teilhabe erfüllt und bewilligt die Leistung. Von den Leistungsberechtigten ist anhand von geeigneten Belegen (z.B. Kontoauszug mit Abbuchung Mitgliedsbeitrag oder Mitgliedsbescheinigung eines Vereins) nachzuweisen, dass tatsächliche Aufwendungen gem. § 28 Abs. 7 Nr. 1.-3. SGB II entstehen. Eine Leistungsgewährung scheidet nur dann aus, wenn sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Leistungsanbieter zur Erbringung der Leistung ungeeignet ist.

Die Leistungserbringung erfolgt im Bereich der StädteRegion Aachen als Geldleistung an den Leistungsberechtigten oder als Direktzahlung an den Anbieter. Soweit ein Nachweis über monatlich zu zahlende Beträge vorliegt, kann die Pauschale in Höhe von 15 € monatlich direkt an den Leistungsberechtigten ausgezahlt werden. Dies gilt auch dann, wenn der nachgewiesene Betrag geringer ist.

Monatlich anfallende Beträge, beispielsweise Mitgliedsbeiträge, Kosten für die Teilnahme an einer Freizeitmaßnahme oder Vergütungen für regelmäßigen Musikunterricht, können auf Wunsch des Leistungsberechtigten für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus erbracht werden (§ 29 Abs. 3 S. 2 SGB II). In diesen Fällen erfolgt eine Direktzahlung an den Anbieter.

Verbleibt dann bei regelmäßig anfallenden Zahlungen im Bewilligungszeitraum noch ein Restbetrag, kann dieser als Geldleistung an den Leistungsberechtigten ausgezahlt werden. Bei der Finanzierung einmaliger Aktivitäten (z.B. Ferienfreizeit) entfällt die Restzahlung.

Beispiele:

- Der Jahresbeitrag für einen Sportverein beträgt 75 € und wird für den Bewilligungszeitraum im Voraus gezahlt. Damit sind fünf Monate abgedeckt; anschließend wird die Pauschale an den Leistungsberechtigten gezahlt.
- Die Kosten einer Ferienfreizeitmaßnahme betragen 90 €. Die Kosten werden übernommen; darüber hinausgehende Zahlungen erfolgen nicht.

Gewährt ein Leistungserbringer für Personengemeinschaften Ermäßigungen, z.B. in Form von besonderen Familientarifen, kann im Zweifelsfall für jede Person der Kopfanteil anerkannt werden.

Unter den in § 30 SGB II aufgeführten Voraussetzungen kommt auch eine nachträgliche Erstattung der Aufwendungen an den Leistungsberechtigten in Betracht.

Sofern die Anerkennung von Bedarfen für Ausrüstungsgegenstände beantragt wird, ist eine Einzelfallentscheidung zu treffen, bei der dann die tatsächlichen Aufwendungen, höchstens

aber 100 €, zu berücksichtigen sind.²⁴ Der Abschluss einer hierfür ggf. erforderlichen Mitgliedschaft oder die Teilnahme an einer institutionell organisierten Aktivität im Bereich der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ist entsprechend nachzuweisen.

Nicht verausgabte Beträge können zudem angespart und auf den folgenden Bewilligungsabschnitt übertragen werden. Durch Ansparung und Übertragung darf jedoch ein Höchstbetrag von 180 €, der einem Leistungsanspruch für maximal 12 Monate entspricht, nicht überschritten werden.

²⁴

Siehe 28.7.1